

SOZIALGERICHT HILDESHEIM

S 44 AY 19/05 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.
- 3.
4. vertreten durch die Antragsteller zu 1. und 2.,
5. vertreten durch die Antragsteller zu 1. und 2.,
6. vertreten durch die Antragsteller zu 1. und 2.,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-6: Rechtsanwältin Regine Filler, Weender Landstraße 1, 37073 Göttingen,

gegen

Antragsgegnerin,

hat das Sozialgericht Hildesheim - 44. Kammer - am 25. Mai 2005 durch die Vorsitzende, Richterin Lange, beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragstellern zu 1. bis 6. ab dem 14.03.2005 vorläufig – bis zur Entscheidung über den Widerspruch – Leistungen nach § 2 AsylbewLG nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und unter Anrechnung der nach § 1a AsylbewLG gewährten Leistungen zu gewähren.
2. Den Antragstellern wird unter gleichzeitiger Beiordnung von Frau Rechtsanwältin Filler, Göttingen uneingeschränkt Prozesskostenhilfe bewilligt.
3. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Gründe:

I.

Der 1969 geborene Antragsteller zu 1., seine 1970 geborene Ehefrau, die Antragstellerin zu 2., sowie die gemeinsamen Kinder, die 1992 geborene Antragstellerin zu 3., der 1995 geborene Antragsteller zu 4., der 1996 geborene Antragsteller zu 5. sowie die 2000 in Deutschland geborene Antragstellerin zu 6. besitzen die serbisch/montenegrinische Staatsangehörigkeit, stammen aus dem Kosovo und gehören nach eigenen Angaben der ethnischen Minderheit der Roma an. Die Antragsteller zu 1. bis 5. sind 1998 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und erhielten seitdem auch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, zunächst gemäß § 1 und 3 AsylbewLG und seit 01.07.2002 nach § 2 AsylbewLG, welche ihnen bis Ende 2004 vom Landkreis Göttingen bewilligt wurden. Die Asylanträge der Antragsteller zu 1. – 5. wurden mit Bescheid vom 25.6.1998 und der Antragstellerin zu 6. mit Bescheid vom 2.4.2002 als unbegründet abgelehnt und sie verfügen über eine noch bis zum 30.06.2005 gültige Duldung.

Anfang 2005 wurde durch das Niedersächsische Innenministerium dem Umverteilungsantrag der Antragsteller vom Landkreis Göttingen in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Göttingen entsprochen. Grund dafür war die Erkrankung des Antragstellers zu 5., welcher in Folge einer Maserninfektion im Heimatland an einer subakuten sklerosierenden Panenzephalitis leidet, welche zur Demenz und nachlassenden Funktionen des Nervensystems bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von weniger als zwei Jahren führt. Ausweislich eines ärztlichen Attestes der behandelnden Ärztin der Familie des Antragstellers vom 14.07.2004, welches Grundlage der Entscheidung des Niedersächsischen Innenministeriums war, werden dem Antragsteller zu 5. durch die Wohnsitznahme in der Stadt Göttingen die Durchführung von Physiotherapie und kurzzeitigen Aufenthalten im Klinikum Göttingen erleichtert.

Bei einer von der Antragsgegnerin veranlassten Vorsprache im Sozialamt der Antragsgegnerin am 21.02.2005 erklärten die Antragsteller zu 1. und 2. auf die Frage nach ihrem Fluchtgrund, dass sie wiederholt von den Albanern aufgefordert worden seien, das Land zu verlassen und man ihnen damit gedroht hatte, sie alle zu ermorden. So sei ihr Bruder von den Serben gefangen genommen und misshandelt worden. Ihren Lebensunterhalt hätten sie durch die Arbeit des Antragstellers zu 1. als Kellner und Unterstützung durch seine Eltern bestritten. Ihnen sei bekannt gewesen, dass es gute Gesetze in Deutschland gebe, sie in Deutschland Sozialhilfe erhalten würden und es ihnen damit viel

besser gehen würde als in ihrer Heimat. Mit Bescheid vom 24.02.2005 bewilligte die Antragsgegnerin den Antragstellern mit Wirkung vom 01.02.2005 nur noch Leistungen nach § 1 a AsylbewLG. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die Antragsteller eingereist seien, um Sozialhilfe zu erlangen. Hiergegen legten die Antragsteller, vertreten durch ihre Prozessbevollmächtigte, am 06.03.2005 Widerspruch ein, über den – soweit erkennbar – bislang noch nicht entschieden wurde. Mit Schreiben vom 09.03.2005 gab die Antragsgegnerin den Antragstellern Gelegenheit zur Stellungnahme und Rückäußerung bis zum 31.03.2005.

Am 15.03.2005 haben die Antragsteller beim Sozialgericht Hildesheim einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, mit dem sie die Gewährung von Leistungen gem. § 2 AsylbewLG i. V. m. dem SGB XII beantragen. Sie verweisen darauf, dass ihnen seit dem 01.07.2002 Leistungen nach § 2 AsylbewLG bewilligt worden seien und sich weder in den tatsächlichen noch in den rechtlichen Verhältnissen etwas geändert habe, was die Entscheidung der Antragsgegnerin rechtfertigen könnte. Insbesondere könne keine Rede davon sein, dass sie nach Deutschland eingereist seien, um Sozialhilfe zu beantragen. Dass in Deutschland Sozialhilfe gewährt werde, sei eine Tatsache, welche 99 % der einreisenden Ausländer bekannt sein dürfte. Der Antragsteller zu 1. habe sich bereits kurz nach der Einreise um eine Arbeit bemüht, sei dann aber darauf hingewiesen worden, dass er als Asylantragsteller keine Arbeitserlaubnis erhalten werde und sich daraufhin erst nach Erteilung einer Duldung in den Jahren 2001 und 2002 (erneut erfolglos) um eine Arbeitserlaubnis bemüht. Die rechtskräftige Ablehnung des Asyl- und des Asylfolgeantrages lasse nicht ohne Weiteres auf die rechtsmissbräuchliche Absicht der Antragsteller schließen, da deren Herkunft aus einer Bürgerkriegsregion eine Asylgewährung von vornherein erschwert hatte. Die Antragsteller seien vielmehr wegen des Bürgerkriegs im Kosovo und wegen der Angst um die Familie und das eigene Leben ausgewandert. Zudem könnten sie die nach § 1 a AsylbewLG aushändigten Gutscheine nicht uneingeschränkt für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die Beschaffung von Medikamenten verwenden.

Sie beantragen,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihnen vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz i. V. m. dem SGB XII zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Dass die Antragsteller nach Deutschland gereist sind, um Sozialleistungen zu erlangen, ergebe sich aus zahlreichen Indizien: Sie seien ohne finanzielle Mittel eingereist und wussten, dass der Lebensunterhalt in Deutschland nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden könne. Sie sind zu Verwandten gereist, die ebenfalls auf Sozialleistungen angewiesen waren. Sie konnten ihren Lebensunterhalt schon in der Heimat schwer sicherstellen. Sie haben sich erstmalig 2001 und 2002 um Erwerbstätigkeit bemüht. Sie seien über ein sicheres Drittland eingereist. Ihre Asylanträge blieben erfolglos und wurden auch erst nach Inanspruchnahme von Sozialhilfe gestellt. Es sei auch zweifelhaft, ob politische Verfolgung vorliege und dass die Antragsteller tatsächlich Roma aus dem Kosovo seien. Zudem sei schon die Umverteilung der Antragsteller in die Stadt Göttingen nicht gerechtfertigt gewesen und es könne den Antragstellern auch zugemutet werden, auf den Bezug von Gutscheinen verwiesen zu werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze der Beteiligten sowie auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Nach § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig ist. Das ist immer dann der Fall, wenn ohne den vorläufigen Rechtsschutz schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache im Fall des Obsiegens nicht in der Lage wäre (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.10.1977, 2 BvR 42/76, BVerfGE 46, 166, 179, 184). Steht dem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu oder ist es ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, ist der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes begründet. Eine aus Gründen effektiven Rechtsschutzes gebotene Vorwegnahme der Hauptsache im einstweiligen Verfahren ist jedoch nur dann zulässig, wenn dem Antragsteller ohne den

Erläss der einstweiligen Anordnung unzumutbare Nachteile drohen und für die Hauptsache hohe Erfolgsaussichten prognostiziert werden können (LGS Nds., Beschl. v. 08.09.2004, L 7 AL 103/04 ER).

Ausgehend von diesen Grundsätzen haben die Antragsteller zu 1. bis 6. sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Den Antragstellerin ist ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten, da die derzeit bewilligten Leistungen nach § 1 a AsylbewLG deutlich geringer sind als die Leistungen nach § 2 AsylbewLG i. V. m. dem SGB XII. Insoweit schließt sich das Gericht der bisherigen Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts an, welches bereits bei der Gewährung von Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbewLG anstelle von Leistungen nach § 2 AsylbewLG das Vorliegen eines Anordnungsgrundes bejaht hat (Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 8. Februar 2001, 4 ME 3889/00, zitiert nach JURIS). Daher kann auch dahingestellt bleiben, inwieweit den Antragstellern mit den Wertgutscheinen die Nutzung der Busse und die Beschaffung von Medikamenten und Drogerie-Artikeln möglich ist.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Antragsteller dürften bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage einen Anspruch nach § 2 Abs. 1 AsylbewLG i. V. m. dem SGB XII besitzen, dem - entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin - auch nicht § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII entgegenstehen dürfte. Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Antragsteller in die Bundesrepublik eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. Sozialhilfe zu erlangen. Das Gericht lässt die Frage, ob eine Leistungskürzung in entsprechender Anwendung von § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII oder nach § 1 a AsylbewLG in Frage kommt, offen, da in beiden Fällen (Einreise zum Zweck der Erlangung von Sozialhilfe nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII bzw. Einreise, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen nach § 1 a Nr. 1 AsylbewLG) die Frage der leistungsmisbräuchlichen Einreiseabsicht zu prüfen ist und sich insoweit einander entsprechende Maßstäbe entwickelt haben (vgl. Schellhorn/Schellhorn, BSHG, 16. Auflage, AsylbLG, § 1 a, Rn. 10 m.w.N.). Allerdings dürfte für die Anwendung des § 1 a AsylbewLG die Tatsache sprechen, dass Leistungen nach § 2 AsylbewLG immer noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind und sich lediglich der Umfang der Leistungen aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des SGB XII ergibt. Das Landessozialgericht Niedersachsen hat zu der Frage, wann eine Einreise zur Erlangung von Leistungen erfolgt ist, im Zusammenhang mit der Regelung des § 1 a AsylbLG

im Beschluss vom 25.04.2005 – L 7 AY 7/05 ER und L 7 B 4/05 AY – Folgendes ausgeführt:

„Die Voraussetzungen diese Regelungen [§ 1 a Nr. 1 AsylbewLG] liegen vor, wenn ein finaler Zusammenhang zwischen dem Einreiseentschluss und der Inanspruchnahme der Leistung besteht. Dieser Zusammenhang besteht nicht nur dann, wenn der Wille, die Leistung zu erhalten, einziger Einreisegrund ist. Beruht die Einreise auf verschiedenen Motiven, ist das Erfordernis des finalen Zusammenhangs auch erfüllt, wenn der Zweck der Inanspruchnahme von Leistungen für den Einreiseentschluss von prägender Bedeutung gewesen ist. Das bedeutet, dass die Möglichkeit, auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen zu sein, für den Einreiseentschluss, sei es allein, sei es neben anderen Gründen, in besonderer Weise bedeutsam gewesen sein muss. Es genügt demgegenüber nicht, dass der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beiläufig erfolgt oder anderen Einreisezwecken untergeordnet und in diesem Sinne nur billigend in Kauf genommen wird. Die nur in das Wissen des Ausländers gestellten Gründe für seine Ausreise muss dieser benennen und widerspruchsfrei sowie substanzreich darlegen, um der Behörde und dem Gericht die Möglichkeit zu geben, zu prüfen, ob der genannte Tatbestand erfüllt ist (BVerwG, Urteil vom 04.06.1992 – 5 C 22.87 – BVerwGE 90, 212 zur inhaltlich gleichen Regelung des § 120 BSHG; W. Schellhorn/H. Schellhorn, BSHG, Komm., § 1 a Rdn. 10 ff.).“

Indizien dafür, dass prägendes Motiv der Einreise der Wunsch zur Erlangung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist, können die rechtskräftige Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet, die Einreise über einen sicheren Drittstaat, eine angestrebte Erwerbstätigkeit ohne begründete Erfolgsaussicht, ein Antrag auf Leistungen nach dem AsylbewLG zeitnah nach der Einreise, die Einreise mit geringen oder keinen Eigenmitteln, die Einreise zu hilfebedürftigen Personen, Hilfebedürftigkeit im Heimatland und unsubstanziertes, widersprüchliches Vorbringen sein (vgl. GK-AsylbLG, Stand: Dez. 2004, § 1 a, Rn. 57-70 m.w.N.; Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2005, § 23, Rn. 19). Indizien gegen eine leistungsmisbräuchliche Einreiseabsicht können alltägliche Diskriminierungen gegen die Volksgruppe des Ausländers in seinem Heimatland, die Furcht vor politischer Verfolgung, kriegerische Auseinandersetzungen im Heimatland und der Wunsch, mit hier lebenden Familienangehörigen zusammenwohnen zu wollen, sein (vgl. GK-AsylbLG, Stand: Dez. 2004, § 1 a Rn. 72-76 m.w.N.). In jedem Fall bedarf es insoweit einer umfassenden Prüfung der Umstände der Einreise, bei der alle für und gegen eine leistungsmisbräuchliche Einreiseabsicht sprechenden Umstände des konkreten Einzel-

falls zu würdigen sind (OVG Lüneburg, Beschluss vom 7.10.2002 – 12 ME 632/02). Die Darlegungs- und Beweislast für den Ausschlussstatbestand wird insoweit dem Hilfeträger aufgebürdet (Schellhorn/Schellhorn, BSHG, 16. Auflage, AsylbLG, § 1 a, Rn. 12 m.w.N.; Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 23, Rn. 19 m.w.N.).

Bei Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls hat die Antragsgegnerin nach Auffassung des erkennenden Gerichts den Aussagen der Antragsteller in Hinblick auf die gegen eine leistungsmisbräuchliche Einreise vorgebrachten Argumente nicht ausreichend Bedeutung beigemessen. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Das Gericht geht nach dem Vortrag der Antragsteller davon aus, dass prägendes Motiv für die Einreise nach Deutschland die Sorge um Leben und Gesundheit der Familie und Flucht vor kriegesischen Auseinandersetzungen im Heimatland war. Dieses Motiv haben die Antragsteller zu 1. und 2. sowohl bei der Befragung im Februar 2005 als auch in der eidesstattlichen Versicherung vom 01.04.2005 abgegeben. Soweit dieser Vortrag über die Angaben im Asylverfahren hinausgeht und nach Meinung der Antragsgegnerin zur Unglaubwürdigkeit der Antragsteller führt, folgt das Gericht dieser Schlussfolgerung nicht. Zwar haben die Antragsteller im Asylverfahren nur vorgetragen, dass der Antragsteller zu 1. an Protestkundgebungen teilgenommen hat, aus denen heraus Steine aus Polizisten geworfen wurden, und die Polizei ihn aus diesem Grund gesucht habe, so dass mit der Flucht seine Verhaftung verhindert und der Schutz der Familie erreicht werden sollte. Insoweit sind dies andere Gründe als die jetzt angeführte Flucht vor kriegesischen Auseinandersetzungen. Auf der anderen Seite führt diese Diskrepanz der Aussagen, die einander jedenfalls nicht widersprechen, sondern auch als ergänzend angesehen werden können, nicht dazu, dass die jetzigen Hinweise der Antragsteller auf Diskriminierungen gegen die Volksgruppe der Roma und die kriegesischen Auseinandersetzungen im Heimatland als unglaubhaft und irrelevant für die Fluchtentscheidung einzustufen sind. Dabei geht das Gericht mit den Angaben der Antragsteller davon aus, dass die Antragsteller tatsächlich Angehörige der Volksgruppe Roma sind. Dies ergibt sich für das Gericht hinreichend zweifelsfrei aus den vorgelegten Bescheinigungen der Göttinger Beratungsstelle für Sinti und Roma e. V. vom 10.04.2000 und vom 29.06.2000 sowie den Bestätigungen der Gesellschaft für bedrohte Völker in Göttingen vom 17.08.2000 und 13.06.2001. Das Gericht hat auch keine Bedenken, in Hinblick auf den Zeitpunkt der Flucht der Antragsteller aus dem Kosovo auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen anzunehmen, dass die Flucht wegen alltäglicher Diskriminierung der sich bereits im Mai 1998 abzeichnenden kriegesischen Auseinandersetzungen im Heimatland motiviert war. Insoweit misst das Gericht insbesondere der im gerichtlichen Verfahren vorlegten eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers zu 1. hohe Bedeutung bei. Dass die Entscheidung der An-

tragsteller zur Flucht nach Deutschland auch dadurch motiviert war, dass hier bereits die Eltern der Antragstellerin zu 2. lebten, ist für das Gericht ebenfalls nachvollziehbar und spricht gegen den Leistungsmissbrauch als prägendes Einreisemotiv.

Soweit die Antragsgegnerin darauf verweist, dass die rechtskräftige Ablehnung des Asylanspruchs, die Einreise über einen sicheren Drittstaat und die Einreise mit geringen oder keinen Eigenmitteln darauf hindeuteten, dass es sich um eine rechtsmissbräuchliche Einreise handele, folgt das Gericht dieser Argumentation nicht. Bei der rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages berücksichtigt das Gericht dabei die Tatsache, dass der Asylantrag jedenfalls nicht als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, sondern „lediglich“ daran scheiterte, dass die Einreise über einen sicheren Drittstaat erfolgte und das Vorliegen individueller Verfolgungsgründe nicht ersichtlich sei. Auch die Einreise über einen sicheren Drittstaat rechtfertigt für sich alleine nicht die Annahme, dass eine Einreise zum Zweck der Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgt (GK-Asylbewerberleistungsgesetz, Stand: 23.12.2004, § 1 a, Rdn. 59). Da für das Gericht hinreichend glaubhaft ist, dass die Flucht insbesondere aus Furcht vor Übergriffen auf die Familie der Antragsteller erfolgte, führt die Einreise über einen sicheren Drittstaat nicht zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 a Asylbewerberleistungsgesetz. Gleiches gilt im Hinblick auf die von der Antragsgegnerin behauptete Hilfebedürftigkeit im Heimatland. Darüber hinaus ergibt sich für das Gericht aus den Anhörungsunterlagen im Asylverfahren hinreichend deutlich, dass die Antragsteller ihren Lebensunterhalt im Heimatland – wenn auch mit Unterstützung ihrer Familie – sichergestellt hatten und damit nicht davon die Rede sein kann, dass sie dort bereits hilfebedürftig waren. Dass sie mit geringen oder keinen Eigenmitteln eingereist sind und eine Erwerbstätigkeit erst in den Jahren 2001/2002 angestrebt haben, führt ebenfalls zu keiner anderen Bewertung des Sachverhalts. Das Gericht geht insoweit davon aus, dass die Antragsteller trotz Kenntnis ihrer begrenzten finanziellen Mittel aus Sorge um ihr eigenes Leben in der Bürgerkriegsregion eingereist sind und die voraussehbare Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln sich gewissermaßen als eine „notgedrungene Konsequenz ihrer Flucht“ darstellt (vgl. dazu auch Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 04. Juni 1992 – 5 C 22.87 -, BVerwGE 90, 212, zitiert nach JURIS). Schließlich haben die Antragsteller auch hinreichend plausibel zur Frage der Erwerbstätigkeit Stellung genommen und für das Gericht glaubhaft dargelegt, dass sie bereits kurz nach ihrer Einreise Erkundigungen aufgenommen hätten, ob die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit möglich ist und dies dann zunächst mangels hinreichender Erfolgsaussichten unterlassen haben und weitere Bemühungen erst nach Erteilung der Duldung wieder aufgenommen haben. Damit spricht nach Auffassung des Gerichts derzeit Überwiegendes gegen eine Einreise mit dem prägenden Motiv des Hilfebezugs, so dass weder § 23 SGB XII noch § 1 a AsylbewLG anwendbar sind.

Unstreitig erfüllen die Antragsteller die zeitlichen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbewLG i. V. m. SGB XII, zumal sie bereits in der Vergangenheit, nämlich bis zum Februar 2005 Leistungen nach § 2 AsylbewLG bezogen haben. Es ist für das Gericht nicht erkennbar, dass die Antragsteller die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmissbräuchlich beeinflussen, zumal dies auch von der Antragsgegnerin nicht behauptet wird.

Soweit die Antragsgegnerin darüber hinaus die Notwendigkeit der Zuweisung der Antragsteller in ihren Zuständigkeitsbereich in Abrede gestellt hat, ist dies nicht Gegenstand des vorliegenden gerichtlichen Verfahrens und kann daher unberücksichtigt bleiben.

Die Leistungen sind den Antragstellern nur vorläufig zuzusprechen, und zwar ab dem Eingang des Antrages bei Gericht. Für weitere in der Vergangenheit liegende Zeiträume kann von einer aktuellen Notlage nicht die Rede sein. Eine Bewilligung erst ab dem Tag der gerichtlichen Entscheidung erscheint unbillig, da es nicht in den Händen der Antragsteller liegt, wie schnell das Gericht eine Entscheidung trifft. Um eine Situation zu vermeiden, in der den Antragstellern doppelte Leistungen zuerkannt werden, kann der Leistungsauspruch nur unter Anrechnung der bisher gewährten Leistungen ergehen. Das Gericht hat es nicht als erforderlich angesehen, die vorläufig zugesprochenen Leistungen weiter zeitlich zu beschränken, da es der Antragsgegnerin unbenommen bleibt, auf Änderungen der Tatsachengrundlage bei der Leistungsgewährung jederzeit zu reagieren, da die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz keine rentengleichen Dauerleistungen, sondern zeitabschnittsweise zu gewährende Leistungen sind.

Den Antragstellern ist gemäß § 73 a Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i. V. m. §§ 114, 115 der Zivilprozessordnung (ZPO)-Prozesskostenhilfe zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverteidigung bzw. Rechtsverfolgung aus den oben genannten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ferner sind die Antragsteller nach Auffassung des Gerichts aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, als Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Kosten der Prozessführung aus eigenem Einkommen oder Vermögen aufzubringen.

Die Kostenentscheidung erfolgt entsprechend § 193 Abs. 1 SGG.



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Landessozialgericht (SSG) Niedersachsen-Bremen statt (§ 172 SGG). Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG).

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, innerhalb der Monatsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Hilft das Sozialgericht der Beschwerde nicht ab, so legt es sie dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zur Entscheidung vor.

Lange  Ausgefertigt
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Hildesheim, den 25. MAI. 2005